

Minister Maisel über die Auswirkungen des Jugendeinstellungsgesetzes206/A.B.
zu 209/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. Rosa R ü c k und Genossen, betreffend Auswirkungen des Jugendeinstellungsgesetzes, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l folgendes mit:

In der vorbezeichneten Anfrage wird ersucht, zur Feststellung der Auswirkungen des Jugendeinstellungsgesetzes bekanntzugeben,

1.) um wieviele Jugendliche mehr seit dem Inkrafttreten des Jugendeinstellungsgesetzes an eine Arbeitsstelle vermittelt wurden als in der Zeit vorher;

2.) wieviele Einstellungsverpflichtete statt Einstellung eines Jugendlichen die Ausgleichstaxe bezahlten.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes auszuführen:

Um einen Überblick über die Auswirkungen des Jugendeinstellungsgesetzes zu gewinnen, habe ich eine Erhebung durchführen lassen. Diese hat ergeben, dass durch das Jugendeinstellungsgesetz die Unterbringung der Jugendlichen auf Arbeitsplätze zweifellos gefördert wurde; dennoch ist die Einstellung von Jugendlichen nicht im erforderlichen Masse erfolgt.

Zu Frage 1: Die Zahl der Vermittlungen von Jugendlichen auf Arbeitsplätze wurde bisher nicht erfasst, jedoch werden die gemeldeten offenen Lehrstellen und die von den Arbeitsämtern besetzten Lehrstellen gezählt. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes (1.9.1953) bis 31. August 1954 wurden von den Arbeitsämtern 45.101 Lehrstellen besetzt; auf diese Lehrstellen entfielen 32.540 männliche und 12.561 weibliche Jugendliche. Hierdurch ergibt sich gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres eine Zunahme der Lehrstellenvermittlungen um 4.347 oder 11 Prozent.

Ein Bild über die Auswirkungen des Jugendeinstellungsgesetzes ergeben auch die von den Sozialversicherungsträgern gemeldeten Stände der beschäftigten Jugendlichen unter 18 Jahren am 1. Februar 1953 mit 85.090 und am 1. Februar 1954 mit 99.846. Somit war die Zahl der am 1. Februar 1954 beschäftigten Jugendlichen um 14.756 höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Zu Frage 2: Laut den nach § 10 des Jugendeinstellungsgesetzes von den Betrieben vorgelegten Verzeichnissen belief sich im Februar 1954 die Zahl der einstellungspflichtigen Dienstgeber auf 20.524, die Gesamtzahl der Pflichtstellen auf 47.275. Von diesen wurden 12.175 nicht besetzt, mithin musste für 25,8 Prozent der Pflichtstellen Ausgleichsgebühr vorgeschrieben werden.

-.-.-.-